

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 11 (1924)  
**Heft:** 11  
  
**Rubrik:** Tagungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bedingung 5 besagt, dass ausser der Miete keine weitere Forderungen vom Vermieter an den Mieter gestellt werden dürfen. Nach Punkt 6 sollen bei Vermietung der Häuser grosse Familien berücksichtigt werden.

Abschnitt 10 ist äusserst wichtig; er besagt: Die Gewährung der Baugenehmigung durch den Minister soll nicht irgendwelche Vorbehalte enthalten, die es unmöglich machen, die Baustoffe auf dem billigsten Markt im In- oder Ausland zu kaufen, oder nach denen die Arbeiten einer bestimmten Firma übertragen werden müssen. Der dazu gehörige Unterabschnitt aber lautet: «Der Minister ist berechtigt, auf der Anwendung neuer Konstruktionsmittel oder neuer Baustoffe zu bestehen (z. B. genormter Bauteile), falls durch diese der Bau verbilligt wird ohne Beeinträchtigung seiner Dauerhaftigkeit und seines Aussehens. Wenn die Ortsbehörden ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes die Anwendung neuer Konstruktionsmittel oder neuer Baustoffe verweigern, so ist der Minister berechtigt, die Zuschüsse der Regierung um die Summe zu kürzen, die seiner Ansicht nach bei Eingehen auf seine Vorschläge hätte erspart werden können.» (Mit dieser Verfügung sind die Ortsbehörden mehr oder weniger in die Hand des Ministers gegeben. Es fragt sich aber, ob dieser immer in der Lage ist, die Brauchbarkeit neuer Methoden und neuer Baustoffe richtig zu beurteilen, die meist eingehendster Prüfung von Fachleuten bedürfen.)

Nach Abschnitt 11 steht der Ortsbehörde das Recht zu, die Anzahl der Häuser zu bestimmen, die sie in einem bestimmten Zeitraum, dessen Maximalgrenze der Minister festsetzt, zu bauen beabsichtigt. Falls sie es aus geldlichen oder anderen wichtigen Gründen für notwendig hält, die Bautätigkeit zeitweilig einzustellen, soll ihr dies nicht so ausgelegt werden dürfen, als wolle sie sich ihrer Verpflichtung gegen die Regierung entziehen. (Nach diesem Abschnitt ist das Einspruchsrecht des Ministers ein sehr beschränktes, und die Ortsbehörden entscheiden allein darüber, wieviel gebaut werden soll und wieviel nicht. Es fragt sich, ob es nicht besser wäre, diese Fragen durch einen unparteiischen Ausschuss entscheiden zu lassen.)

Damit sind die wichtigsten Punkte des Hausbaugesetzes erwähnt.

(«Bauwelt»).

#### TAGUNGEN

Die Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler tagte in Brugg unter dem Vorsitz von Dr. R. Wegeli. Neben der Erledigung der internen Vereinsgeschäfte wurde beschlossen, aus dem Bundesbeitrag die Renovation des Kirchleins von Scherzligen und der Sakristei der Jesuitenkirche in Luzern zu fördern; aus den Mitteln der Gesellschaft werden Erhaltungsarbeiten an den Kirchen von Casti (Graubünden) und von Gsteig (Berner Oberland) subventioniert und an die Konservierung der Burgruine von Solavers (Graubünden) ein namhafter Beitrag bewilligt. Die Gesellschaft hofft, im Jahre 1925 in einem oder zwei Bänden die Statistik der Bau- und Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz der Öffentlichkeit zu übergeben. — Ein Vortrag von Rektor Dr. S. Heuberger in Brugg orientierte die Gesellschaft über die erfolgreiche Tätigkeit der Pro Vindonissa-Gesellschaft; ein Besuch der Kirche von Königsfelden und des römischen Lagers und Amphitheaters von Windisch schloss sich an.

(Presse-Notiz).

**H. Langmack**  
Zürich, Forchstr. 290

**Architektur-Kartonmodelle**

Gartenanlagen, farbig.  
Transport  
ohne Beschädigung.

# HEIMATSCHUTZ

Zeitschrift der schweiz. Vereinigung für Heimatschutz

Jahrgang XIX · Mitgliederzahl ca. 7500 · Jährlich 8 Hefte

anerkannt wirkungsvollstes Insertionsorgan

Abonnementspreis Fr. 6.— / Verlangen Sie Tarif und Probehefte von

**F R O B E N I U S A. G. / B A S E L**